

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum geplanten interkommunalen Sondergebiet “gewerbliche Logistik” mit Änderung “Industriegebiet Wiesauer Weiher Ost”

Gemeinde Wiesau



Auftraggeber: Marktgemeinde Wiesau  
Marktplatz 1  
95676 Wiesau

Bearbeitung: Büro Genista  
Georg Knipfer  
Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: [georg.knipfer@web.de](mailto:georg.knipfer@web.de)

Auftragszeitraum: Februar 2020

## **1. Durchgeführte Begehungen zu den Erfassungen:**

01.03., 12.04., 03.05., 17.05., 02.06., 21.06., 23.06., 13.07., 09.08., 25.08.2017

## **2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:**

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.*

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Bei den Geländebegehungen im Jahr 2017 (für das Gesamtplanungsgebiet zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf) wurden alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten sowie die Brutvogelarten abgeprüft. Der Schwerpunkt lag auf der Erfassung von Fledermausarten, Insektenarten, Kriechtieren, Lurchen sowie von Pflanzenarten und den im Gebiet vorkommenden europäischen Brutvogelarten. Zusätzlich wurden die Biotopkartierung, das Artenhilfsprogramm für stark bedrohte Pflanzenarten in der Oberpfalz und die Artenschutzkartierung auf Nachweise hin überprüft. In der Biotopkartierung finden sich keine geschützten Lebensräume, die Artenschutzkartierung weist einen Standort auf, aus dem AHP Pflanzen liegen keine Nachweise aus dem Gebiet vor. Nachweise von Arten des Anhangs IV sind hierin nicht enthalten.

Das aktuelle Projektgebiet (Stand 2020) ist deutlich kleiner, als die Gebietskulisse, welche 2017 untersucht wurde, weshalb die Arten außerhalb des Wirkraums der neuen Gebietsumgrenzung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht mehr berücksichtigt wurden.

### 3. Kurze Beschreibung und Lage der Maßnahme

Im Anschluss an die bestehenden gewerblichen Nutzungen der Marktgemeinde Wiesau östlich der Bahnlinie soll eine Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes „Industriegebiet Wiesauer Weiher Ost“ als interkommunales Sondergebiet „gewerbliche Logistik“ erfolgen.

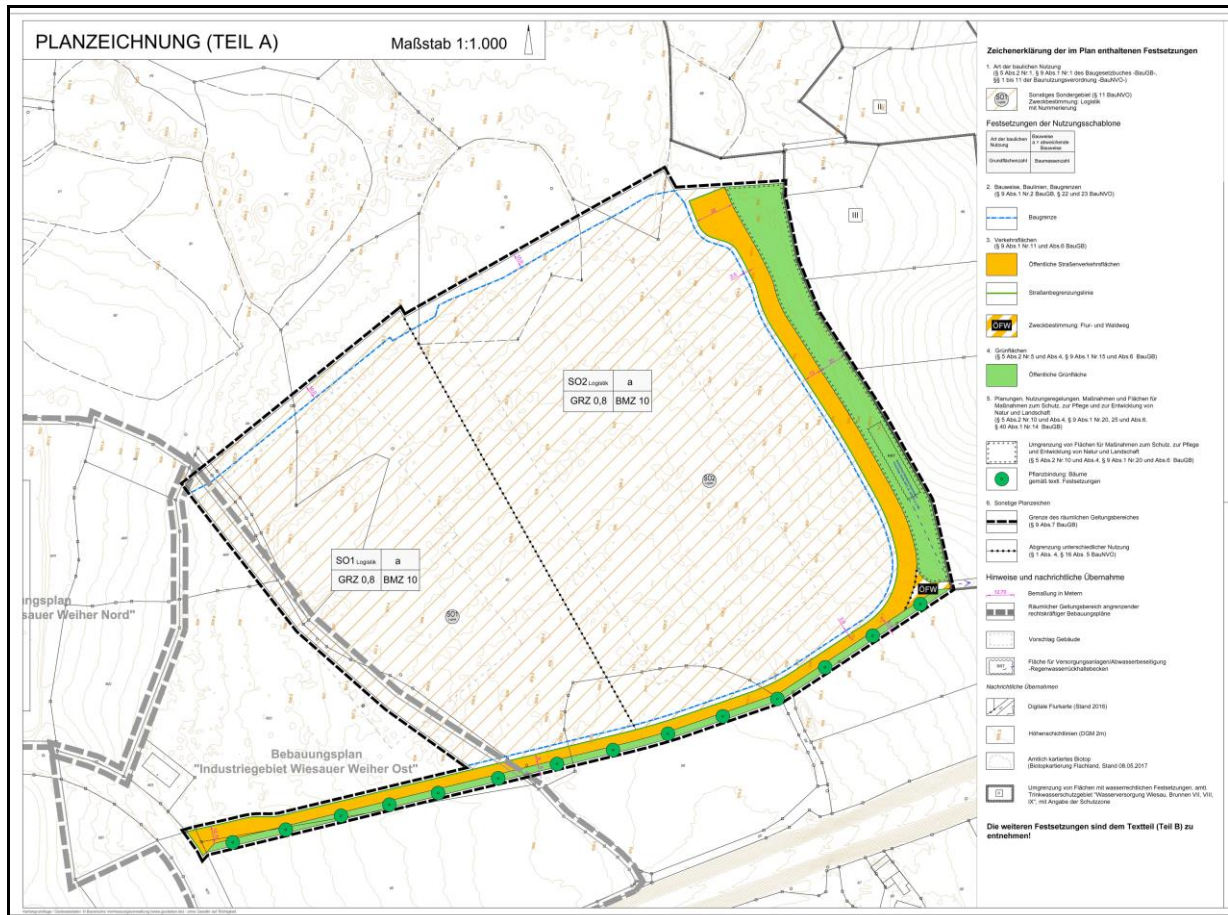


Abbildung 1: Umgrenzung des geplanten Sondergebiets „gewerbliche Logistik“ mit Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Wiesauer Weiher Ost in Teilflächen

### 4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

#### 4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet bzw. dessen Umfeld wurden 2017 zwei Nachtbegehungen (09.08.17, 25.08.17) zur Erfassung von Fledermäusen mit dem Batdetektor (siehe Tabelle) und eine Tagbegehung zur Erfassung potentieller Quartiere durchgeführt. Quartierfunde gelangen innerhalb des betroffenen Waldbestandes nicht. Bei den Nachtbegehungen konnten folgende Arten nachgewiesen werden:

Art	RL By	RL D	FFH	Häufigkeit
Bartfledermaus spec. <i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	-/2	V/V	IV	09.08.17, 25.08.17: Regelmäßig Einzeltiere insb. im Waldgebiet „Gestaudach“ jagend an beiden Terminen (09.08, 25.08.17)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	-	-	IV	09.08.17 mind. 1 jag. Tier Waldgebiet Gestaudach
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-	V	IV	15.05. 2-3 jag, insb. westlich des Waldgebietes Gestaudach über Äckern und Wiesen
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	-	V	II/IV	25.08.17 mind. 1 jag. Tier Waldgebiet Gestaudach
Langohr spec. <i>Plecotus auritus/austriacus</i>	-/2	V/2	IV	09.08.17 mind. 1 jag. Tier Waldgebiet Gestaudach
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	II/IV	mind. 2 jagende Tiere im und um das Waldgebiet „Gestaudach“
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	-	IV	09.08.17, 25.08.17: 3-5 jag. Tiere an Teich westlich Straße „Am Industriepark“ 2-5 jag. Tiere an Teich nordwestlich Waldgebiet Gestaudach 1-3 jag. Tiere zwei Teiche im Nordteil südlich „Bachwiesen“ Quartiere in Baumhöhlen im Waldgebiet Gestaudach möglich
Zweifarbflodermäus <i>Vespertilio murinus</i>	2	D	IV	1 Ex. im Überflug am 25.08.17
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	IV	häufige Art, v.a. im siedlungsnahen Bereich; im Waldgebiet Gestaudach mäßig häufig auftretend.

Insgesamt konnten bei den Erfassungen mind. 9 Fledermausarten festgestellt werden. Die häufigste Art war die **Zwergfledermaus**. Diese besiedelt insb. die Siedlungsgebiete, jagt aber gerne in den Waldbeständen bzw. der Waldsäume. Einzelquartiere können sich auch unter abstehenden Rinden von Totholzbäumen befinden. Da die Art noch recht weit verbreitet ist und keine besonderen Ansprüche an ihre Lebensräume stellt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die **Wasserfledermaus** tritt an umliegenden Teichen regelmäßig auf. Im Waldgebiet „Gestaudach“ sind Quartiere in Baumhöhlen, den bevorzugten Tagesquartieren dieser Art, nicht auszuschließen. . Nachweise hierzu konnten nicht erbracht werden, da ein Großteil der potentiellen Quartiere in Specht- oder Fäulnishöhlen nicht eingesehen werden kann.

Neben diesen beiden Arten traten im Gebiet noch **Bartfledermäuse** (Kleine oder/und Große Bartfledermaus) als regelmäßige Nahrungsgäste insb. in und um das Waldgebiet „Gestaudach“ in Erscheinung. Auch bei diesen Arten können Wochenstubenvorkommen in angrenzenden Dörfern nicht ausgeschlossen werden, im Bereich des Jagdhabitats „Gestaudach“ sind diese aber weit unwahrscheinlicher, da das Angebot an Spaltenquartieren an Bäumen für die hohen Ansprüche der Großen Bartfledermaus wohl eher nicht ausreicht. Die Kleine Bartfledermaus besiedelt heute meist Spaltenquartiere an Gebäuden.

Bei den jagenden Exemplaren des **Großen Abendseglers** am 25.08. handelt es sich vermutlich um Einzeltiere, bei denen es sich auch um Durchzügler handeln kann. Im Gebiet selbst konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden, aus denen die typischen Rufe der Art zu hören waren, bzw. welche deutliche Hinweise (Verfärbungen, typischer Geruch) auf Quartiervorkommen aufwiesen. Quartiere können sich auch an Gebäuden im Umfeld befinden, welche aber nicht systematisch erfasst werden konnten und für die zukünftige Bebauung auch irrelevant sind.

Neben diesen Arten gelangen Einzelfunde weiterer Arten, bei denen es sich um **Fransenfledermaus**, **Großes Mausohr**, **Langohr** (verm. Braunes Langohr), **Mopsfledermaus** und **Zweifarbfloderm Maus** handelt. Aufgrund der geringen Individuendichten und des unregelmäßigen Auftretens, ist bei diesen Arten aber nicht mit Wochenstubenvorkommen im Gebiet zu rechnen, eher mit Einzelquartieren oder klassischen Jagdhabitaten einzelner Männchen.

Im weiteren Umfeld kann mit dem Vorkommen von ca. 10-15 Fledermausarten gerechnet werden. Bei den Begehungen wurden sicherlich nicht alle vorkommenden Arten erfasst. Das Gebiet hat als Jagdhabitat eine durchschnittliche Bedeutung. Wochenstubenvorkommen sind von der Wasserfledermaus (in Baumhöhlen) nicht auszuschließen. Von allen weiteren Arten sind, wenn überhaupt, dann eher Einzelquartiere zu erwarten (insb. Männchenquartiere). Trotz der zahlreichen festgestellten potentiellen Quartiermöglichkeiten wird das Waldgebiet „Gestaudach“ intensiv forstwirtschaftlich genutzt und weist keine überdurchschnittlich alten oder strukturreichen Baumbestände auf, weshalb dieses Gebiet aus Fledermaussicht als durchschnittlich bezeichnet werden kann.

Bei den Baumhöhlenerfassungen im Gebiet konnten folgende potentielle Quartiermöglichkeiten festgestellt werden. Grundlage hierfür stellen die 2017 erfassten Biotopbäume dar:

Nr.	Baumart	Brusthöhen- durchmesser	GKK Rechts	GKK Hoch	Quartiertyp	Kate- gorie	Anzahl
1	Kiefer tot	25	45 14 375	55 30 338	Rindenspalte	1	2
2	Eiche	15	45 14 430	55 30 237	Rindenspalte	3	1
3	Kiefer	35	45 14 752	55 30 338	Spechthöhle	2	2
4	Weide	15	45 14 452	55 30 196	Fäulnishöhle	3	1
5	Fichte tot	35	45 14 478	55 30 187	Rindenspalte	1	1
6	3 Fichten tot	30	45 14 497	55 30 179	Rindenspalte	3	3
7	Fichte Stumpf	50	45 14 552	55 30 194	Spechthöhle	3	1
8	Kiefer	40	45 14 585	55 30 115	Rindenspalte	2	2
9	Kiefer	50	45 14 581	55 30 124	Spechthöhle	1	1
10	Weide	25	45 14 766	55 30 209	Fäulnishöhle	3	1
11	Weide	25	45 14 758	55 30 202	Fäulnishöhle	2	1
12	Espe	30	45 14 783	55 30 190	Spechthöhle	1	1
13	Kiefer tot	50	45 14 752	55 30 258	Rindenspalte	2	2
14	Lärche	50	45 14 643	55 30 266	Fäulnishöhle	3	1
15	Birke tot	30	45 14 491	55 30 456	Fäulnishöhle	2	1

**Kategorie:**

- 1 – Sehr bedeutendes potentielles Quartier (für Wochenstuben geeignet)
- 2 – Bedeutendes potentielles Quartier (für kleine Wochenstuben Einzeltiere geeignet)
- 3 – Potentielles Einzelquartier (von Einzeltieren nutzbares Quartier)

In nachfolgendem Luftbild finden sich die 2017 festgestellten potentiellen Quartierbäume.



Abbildung 2: Lage der festgestellten potentiellen Quartierbäume im Untersuchungsgebiet

Alle erfassten Quartierbäume finden sich im Waldgebiet „Gestaudach“. Sollten alle Höhlenbäume verloren gehen, ergäbe sich folgender Ausgleichsbedarf (CEF):

Quartiere Kategorie 1: 5 x 3 Fledermauskästen = 15 Kästen

Quartiere Kategorie 2: 8 x 2 Fledermauskästen = 16 Kästen

Quartiere Kategorie 3: 8 x 1 Fledermauskästen = 8 Kästen

**Gesamt:** 39 Kästen

Bei den Kästen für den Ausgleich (CEF) sollten Holzbetonkästen (Rund- und Flachkästen) zu etwa gleichen Teilen verwendet werden. Diese müssen unter fachkundiger Anleitung an geeignete Stellen im weiteren Umfeld im Vorfeld der Rodungsmaßnahmen angebracht und über einen festzulegenden Zeitraum (i.d.Regel 10-20 Jahre) gewartet werden.

Mit weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) ist im Wirkraum nicht zu rechnen, da diese hier nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitats vorhanden sind, keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen bzw. keine Hinweise auf deren Vorkommen gelangen. Der Biber tritt am Weiher am Nordwestende des Waldgebietes „Gestaudach“ auf und hat dort auch eine Biberburg. Das Revier liegt aber nicht mehr im Wirkraum zur geplanten Bebauung, weshalb hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können somit ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Einsatz von umweltverträglichen („insektenfreundlichen“) neusten Beleuchtungstechniken. Dies sind LED kalt und LED neutral-warm Lampen, welche nicht in die Umgebung abstrahlen dürfen.
- Die Entfernung der Bäume mit potentiellen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse muss außerhalb der Sommerquartierphase stattfinden, wenn keine Tiere zu erwarten sind stattfinden. Der geeignetste Monat hierfür ist der Oktober (Koordinationsstellen für Fledermausschutz Bayern).

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Für die Entfernung der potentiellen Quartierbäume wird die Anbringung, Kontrolle und Wartung von 39 Fledermauskästen im Umfeld (Fledermausholzbetonkästen) unter fachlicher Anleitung vorgeschlagen.

**4.2. Kriechtiere und Lurche:**

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch*) konnten im Gebiet nicht bestätigt werden. Allerdings liegen zwei Altnachweise aus der Artenschutzkartierung (18.08.2005; Schleicher, Wolf) von Einzeltieren der Zauneidechse und der Kreuzotter vor (siehe Abbildung 4). Beide Arten konnten hier 2017 nicht mehr festgestellt werden. Die südwestexponierten sonnigen Waldränder sind hier durch Ablagerungen z.T. beeinträchtigt, allerdings wären die Habitatbedingungen, wenn auch suboptimal noch gegeben, weshalb ein Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. 2017 konnte hier nur noch die Waldeidechse in Einzeltieren nachgewiesen werden. Die Kreuzotter ist nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie vertreten, weshalb für diese Art die abzurufenden Verbotstatbestände nicht gelten. Allerdings ist diese ebenfalls im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten, indem entsprechende Ersatzlebensräume, z.B. im Zuge des Flächenausgleichs zur Verfügung gestellt werden. Es liegen aber keine aktuellen Beobachtungen vor.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

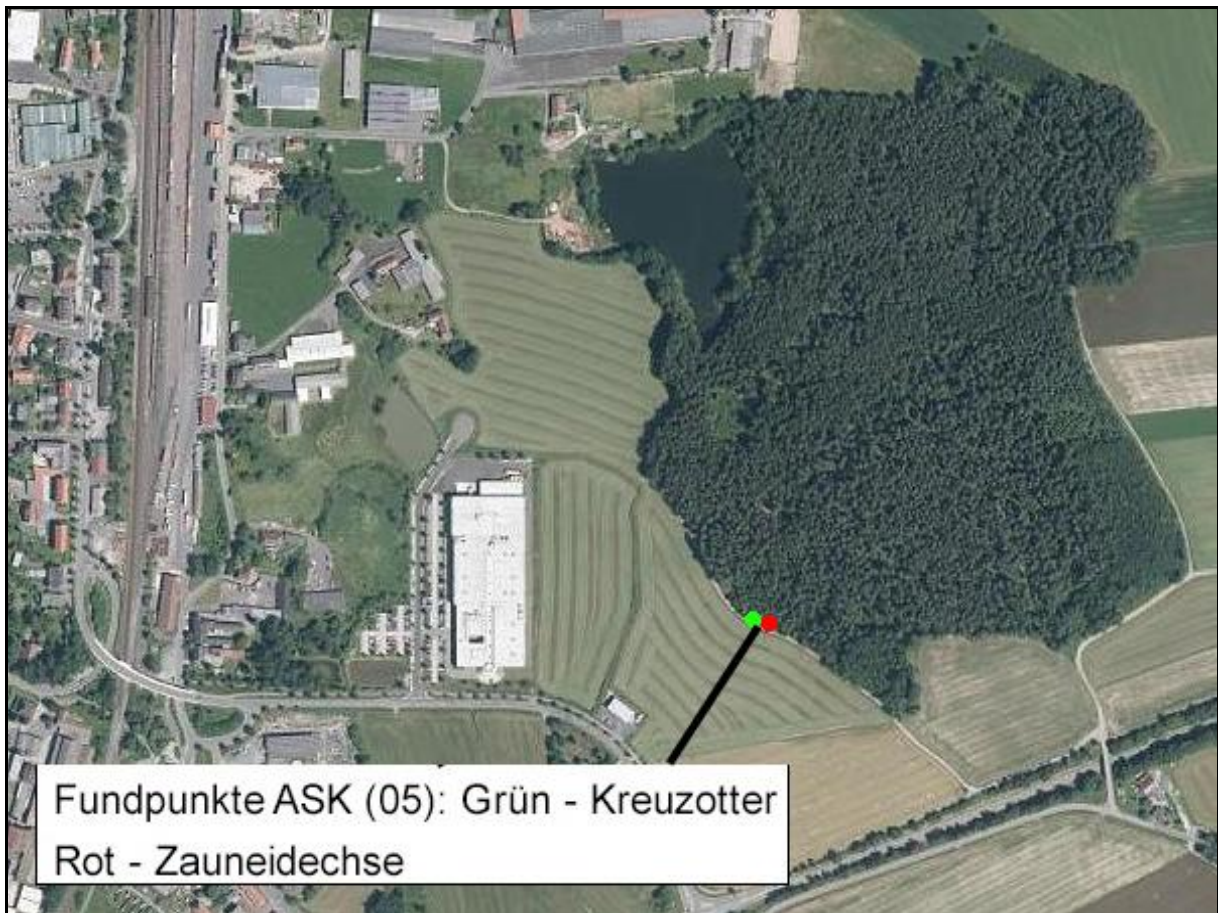


Abbildung 3: Fundorte der Zauneidechse und der Kreuzotter im geplanten Gewerbegebiet

Unter den Amphibien konnten Nachweise des Grasfrosches (Teiche im Nordteil, Waldgebiet „Gestaudach“), des Teichfrosches (an mehreren Teichen), der Erdkröte (Teiche im Nordteil) und des Teichmolches (Teich im Nordwesten des Waldgebietes „Gestaudach“) nachgewiesen werden. Letztere Art wurde durch das Ausbringen von Molchreusen festgestellt. Nachweise des in Anhang IV geführten Kammolches gelangen im Untersuchungsgebiet nicht. Die nachgewiesenen Arten sind insb. im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln, da Landlebensräume auch in dem für die Rodung geplanten Teilbereich des Waldgebietes „Gestaudach“ zu erwarten sind.

#### 4.3. Fische:

Ein Vorkommen des *Balons Kaulbarsch* kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein



#### 4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer*, *Östliche Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer*, *Große Moosjungfer*, *Grüne Keiljungfer*, *Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise vorliegen bzw. erbracht wurden.

Unter den angetroffenen Libellenarten an den vorhandenen Teichen im Umfeld des geplanten Industriegebietes u.a. folgende Arten nachgewiesen werden:

Nr.	Rote Liste By	Rote Liste D	FFH	Bemerkung
<b><i>Calopterygidae</i> (Prachtlibellen)</b>				
<i>Calopteryx splendens</i> (Gebänderte Prachtlibelle)	V			Nahrungsgast, vereinzelt
<b><i>Lestidae</i> (Teichjungfern)</b>				
<i>Sympecma fusca</i> (Gemeine Winterlibelle)	3	V		Vereinzelt, Teiche nördlich Planungsgebiet
<i>Lestes sponsa</i> (Gemeine Binsenjungfer)				Mäßig häufig, Teiche und Feuchtwiesen westlich Straße „Am Industriepark“
<i>Lestes viridis</i> (Weidenjungfer)				Häufig, Weiher im Nordwesten des Waldgebietes „Gestaudach“
<b><i>Platycnemidae</i> (Federlibellen)</b>				
<i>Platycnemis pennipes</i> (Gemeine Federlibelle)				Verbreitet an Teichen
<b><i>Coenagrionidae</i> (Schlanklibellen)</b>				
<i>Coenagrion puella</i> (Hufeisen-Azurjungfer)				Verbreitet an Teichen
<i>Erythromma najas</i> (Großes Granatauge)	V	V		Teiche nördlich Planungsgebiet
<i>Ischnura elegans</i> (Große Pechlibelle)				insb. Teiche nördlich Planungsgebiet und vereinzelt an den anderen Teichen
<b><i>Aeshnidae</i> (Edellibellen)</b>				
<i>Aeshna cyanea</i> (Blaugrüne Mosaikjungfer)				vereinzelt an allen Gewässern
<i>Anax imperator</i> (Große Königslibelle)				vereinzelt Teiche nördlich Planungsgebiet und sonstige Teiche
<b><i>Corduliidae</i> (Falkenlibellen)</b>				
<i>Cordulia aenea</i> (Gemeine Smaragdlibelle)				vereinzelt Teiche im Nordteil des Planungsgebietes. Teich nordwestlich Waldgebiet „Gestaudach“
<b><i>Gomphidae</i> (Flußjungfern)</b>				
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	II/IV	1 Ex. 21.06. Weg entlang Westrand Waldgebiet

Nr.	Rote Liste By	Rote Liste D	FFH	Bemerkung
(Grüne Keiljungfer)				„Gestaudach“; hier sicher nicht bodenständig, da Fließgewässerart.
<b><i>Libellulidae</i></b> <b>(Segellibellen)</b>				
<i>Libellula depressa</i> (Plattbauch)				vereinzelt Teiche nördlich Planungsgebiet. Teich nordwestlich Waldgebiet „Gestaudach“
<i>Libellula quadrimaculata</i> (Vierfleck)				vereinzelt Teiche nördlich Planungsgebiet; Teich nordwestlich Waldgebiet „Gestaudach“
<i>Orthetrum cancellatum</i> (Großer Blaupfeil)				vereinzelt Teiche nördlich Planungsgebiet; Teich nordwestlich Waldgebiet „Gestaudach“
<i>Sympetrum vulgatum</i> (Gemeine Heidelibelle)				Vereinzelt Teich westlich Straße „Am Industriepark“
<i>Sympetrum sanguineum</i> (Blutrote Heidelibelle)				Zahlreich Teich westlich Straße „Am Industriepark“
<i>Sympetrum danae</i> (Schwarze Heidelibelle)				vereinzelt Teiche nördlich Planungsgebiet; Teich nordwestlich Waldgebiet „Gestaudach“

Im Planungsgebiet liegen außer temporären Fahrspuren im Waldbereich keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer für Libellen. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Die Grüne Keiljungfer sucht das Gebiet als typische Art der Fließgewässer nur als Nahrungsgast auf.

#### **Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### **4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):**

Unter den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollfalter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) sind keine Vorkommen im Gebiet vorhanden.

Im Umfeld konnten zahlreiche Tagfalterarten, unter denen sich einige Arten der Roten Listen bzw. der Vorwarnliste befinden, nachgewiesen werden, welche aber von den Eingriffen nicht betroffen sind. Insgesamt konnten folgende Tagfalterarten im Umfeld beobachtet werden:

Art	RLBy	RLD	Schutz	Häufigkeit/Standort
<b><i>Papilionidae</i></b> <b>(Ritterfalter)</b>				
<u><i>Papilio machaon</i></u> (Schwalbenschwanz)			<b>b</b>	selten, Wiesenflächen westlich Eingriffsfläche
<b><i>Pieridae</i></b> (Weißlinge)				
<u><i>Pieris rapae</i></u> (Kleiner Kohlweißling)				mäßig häufig
<u><i>Pieris napi</i></u> (Rapsweißling)				mäßig häufig
<u><i>Leptidea sinapis/reali</i></u> (Senfweißling spec.)	<b>D</b>	<b>D</b>		selten, Wiesenflächen westlich Eingriffsfläche
<u><i>Gonepteryx rhamni</i></u> (Zitronenfalter)				mäßig häufig; extensive Wiesen und Waldgebiet „Gestaudach“
<b><i>Lycaenidae</i></b> (Bläulinge)				
<u><i>Polyommatus icarus</i></u> (Gemeiner Bläuling)			<b>b</b>	mäßig häufig, Wiesenflächen westlich Eingriffsfläche
<u><i>Polyommatus semiargus</i></u> (Rotklee-Bläuling)		<b>V</b>		selten bis mäßig häufig, Wiesenflächen westlich Eingriffsfläche
<u><i>Favonius quercus</i></u> (Blauer Eichenzipfelfalter)				Westexponierter Waldsaum mit Eichen (Waldgebiet Gestaudach)
<u><i>Lycaena phlaeas</i></u> (Kleiner Feuerfalter)			<b>b</b>	selten bis mäßig häufig, Wiesenflächen westlich Eingriffsfläche
<u><i>Lycaena hippothoe</i></u> (Lilgold-Feuerfalter)	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>b</b>	selten in Wiesenflächen westlich Eingriffsfläche
<b><i>Nymphalidae</i></b> <b>(Edelfalter)</b>				
<u><i>Nymphalis io</i></u> (Tagpfauenauge)				vereinzelt im gesamten Gebiet
<u><i>Nymphalis polychloros</i></u> (Großer Fuchs)	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>b</b>	1 Ex. 21.06. Weg entlang Westrand Waldgebiet „Gestaudach“ (Gast)
<u><i>Nymphalis c-album</i></u> (C-Falter)				vereinzelt im gesamten Gebiet
<u><i>Vanessa atalanta</i></u> (Admiral)				vereinzelt im gesamten Gebiet
<u><i>Araschnia levana</i></u> (Landkärtchen)				vereinzelt im gesamten Gebiet
<u><i>Melanargia galathea</i></u> (Schachbrett)				mäßig häufig, Wiesenflächen westlich Eingriffsfläche
<u><i>Maniola jurtina</i></u> (Großes Ochsenauge)				mäßig häufig, Wiesenflächen westlich Eingriffsfläche
<u><i>Aphantopus hyperanthus</i></u> (Brauner Waldvogel)				selten, Wiesenflächen westlich Eingriffsfläche
<u><i>Coenonympha pamphilus</i></u> (Gemeines Wiesenvögelchen)			<b>b</b>	mäßig häufig, Wiesenflächen westlich Eingriffsfläche
<u><i>Pararge aegeria</i></u> (Waldbrettspiel)				Waldgebiet „Gestaudach“
<b><i>Hesperiidae</i></b> <b>(Dickkopffalter)</b>				
<u><i>Thymelicus sylvestris</i></u> (Braunkolbiger)				mäßig häufig, Wiesenflächen westlich Eingriffsfläche

Art	RLBy	RLD	Schutz	Häufigkeit/Standort
Braundickkopf)				
<i>Thymelicus lineola</i> (Schwarzkolbiger Braundickkopf)				mäßig häufig, Wiesenflächen westlich Eingriffsfläche
<b><i>Carterocephalus palaemon</i></b> ( <b>Bunter Dickkopffalter</b> )		V		selten insb. Wiesenflächen westlich Eingriffsfläche

**Erläuterungen zu verwendeten Abkürzungen:**

b – besonders geschützt gemäß Bundesnaturschutzgesetz  
V – Art der Vorwarnliste  
3 – gefährdete Art  
2 – stark gefährdete Art  
D – Datenlage unklar

Da keine Eingriffe in die Vorkommensorte der bedrohten Arten stattfinden, sind keine entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nötig .

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.6. Käfer:**

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock, Scharlach-Prachtkäfer, Breitrand, Eremit, Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.7. Weichtiere:**

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke, Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Neben diesen kommen im Umfeld des Planungsgebietes aber eine Reihe von Pflanzenarten vor, welche lokal selten bzw. auf den Roten Listen zu finden sind. Es handelt sich hierbei um folgende Arten:

Art	RLBy	RLD	Schutz	Häufigkeit
<i>Blechnum spicant</i> Rippenfarn	V	-	-	Im Waldgebiet „Gestaudach“ an mehreren Stellen
<i>Carex demissa</i> Grünliche Gelbsegge	V	-	-	
<i>Hieracium caespitosum</i> Wiesen-Habichtskraut	3	3	-	Nordostrand des Waldgebietes „Gestaudach“
<i>Potamogeton obtusifolium</i> Stumpfbältriges Laichkraut	3	3	-	Teiche im Nordteil

Von den Eingriffen unmittelbar betroffen ist nur der Rippenfarn. Die Art kommt in Nadelwäldern im Umfeld noch regelmäßig vor, weshalb Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nicht zwingend notwendig sind und auf diese Art bezogen auch nur schwer umzusetzen sind.

#### Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.9. Vögel:

Unter den Vogelarten konnten im Gebiet bzw. dessen Umfeld folgende Brutvögel und Nahrungsgäste festgestellt werden:

Art	RL By	RL D	VS	Häufigkeit/Standort
<i>Ardea cinerea</i> (Graureiher)				Nahrungsgast
<i>Anas platyrhynchos</i> (Stockente)			b	ca. 5 BP an Teichen im Umfeld
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)			s	mind. 1 BP im Waldgebiet „Gestaudach“ (Horststandort: 45 14 374 55 30 337)
<i>Accipiter nisus</i> (Sperber)			s	Brutvogel im Waldgebiet „Gestaudach“ (hier mehrere mögliche Horststandorte auf Fichten oder Kiefern)
<i>Fulica atra</i>			b	mind. 1 Brutpaar Teiche nördlich Planungsgebiet

Art	RL By	RL D	VS	Häufigkeit/Standort
(Bläßhuhn)				
<b><u>Charadrius dubius</u></b> (Flußregenpfeifer)	3		b	1 Brutpaar in Holzlagerfläche der Firma Ziegler
<u>Columba palumbus</u> (Ringeltaube)			b	ca. 3 Brutpaare
<b><u>Apus apus</u></b> (Mauersegler)	3		b	überwiegend Nahrungsgast; möglicher Brutvogel in größeren Bauwerken in Wiesau
<b><u>Picus viridis</u></b> (Grünspecht)			s	1 Brutpaar nördlich des Planungsgebietes (keine Betroffenheit)
<b><u>Dryocopus martius</u></b> (Schwarzspecht)			s	1 Brutpaar im Waldgebiet "Gestaudach"
<u>Dendrocopos major</u> (Buntspecht)			b	1 Brutpaar im Waldgebiet "Gestaudach"
<b><u>Dryobates minor</u></b> (Kleinspecht)	V	V	b	1 ruf. Ex. Waldgebiet "Gestaudach-Nordwestteil"
<b><u>Hirundo rustica</u></b> (Rauchschwalbe)	V	V	b	Nahrungsgast
<b><u>Delichon urbica</u></b> (Mehlschwalbe)	3	V	b	Nahrungsgast
<b><u>Riparia riparia</u></b> (Uferschwalbe)	V		b	1 BP in Steilwand an Humushaufen im Nordteil
<b><u>Lanius collurio</u></b> (Neuntöter)	V		b	1 BP nordwestlich Teiche im Nordteil
<u>Sturnus vulgaris</u> (Star)			b	ca. 4-6 Brutpaare; Waldgebiet "Gestaudach" und Siedlungsbereiche
<u>Garrulus glandarius</u> (Eichelhäher)			b	ca. 2-3 Brutpaare; Waldgebiet "Gestaudach" und Siedlungsbereiche
<u>Corvus corone</u> (Rabenkrähe)			b	ca. 1-2 Brutpaare; Waldgebiet "Gestaudach"
<u>Troglodytes troglodytes</u> (Zaunkönig)			b	3 sing. Männchen; Waldgebiet "Gestaudach"
<u>Acrocephalus palustris</u> (Sumpfrohrsänger)			b	2 sing. Männchen nördlich den beiden Teichen im Nordteil
<u>Acrocephalus scirpaceus</u> (Teichrohrsänger)			b	1 sing. Männchen westlich Straße "Am Industriepark"
<b><u>Hippolais icterina</u></b> (Gelbspötter)	3		b	2 sing Männchen Siedlungsgebiete
<u>Motacilla alba</u> (Bachstelze)			b	1-2 Brutpaare Siedlungsgebiete
<b><u>Sylvia curruca</u></b> (Klappergrasmücke)	3		b	1 sing. Männchen Siedlungsbereich
<b><u>Sylvia communis</u></b> (Dorngrasmücke)	V		b	1 sing. Männchen im Nordteil
<u>Sylvia borin</u> (Gartengrasmücke)			b	1 sing. Männchen Siedlungsbereich
<u>Sylvia atricapilla</u> (Mönchsgrasmücke)			b	6 sing. Männchen Siedlungsbereich und Waldgebiet "Gestaudach"
<b><u>Phylloscopus sibilatrix</u></b> (Waldlaubsänger)	2		b	1 sing. Männchen Waldgebiet "Gestaudach" Nähe Teich im Nordwesten
<u>Phylloscopus collybita</u> (Zilpzalp)			b	7 sing. Männchen Siedlungsbereich und Waldgebiet "Gestaudach"
<u>Phylloscopus trochilus</u> (Fitis)			b	5 sing. Männchen, überwiegend Waldgebiet "Gestaudach"

Art	RL By	RL D	VS	Häufigkeit/Standort
<i>Regulus regulus</i> (Wintergoldhähnchen)			b	4-6 Brutpaare Waldgebiet "Gestaudach"
<i>Regulus ignicapilla</i> (Sommergoldhähnchen)			b	3-4 Brutpaare Waldgebiet "Gestaudach"
<i>Erithacus rubecula</i> (Rotkehlchen)			b	6 sing. Männchen Siedlungsbereich und Waldgebiet "Gestaudach"
<i>Phoenicurus ochruros</i> (Hausrotschwanz)			b	2 sind. Männchen Siedlungsgebiet
<i>Turdus merula</i> (Amsel)			b	7 sing. Männchen Siedlungsbereich und Waldgebiet "Gestaudach"
<i>Turdus philomelos</i> (Singdrossel)			b	4 sing. Männchen Waldgebiet „Gestaudach“
<i>Turdus viscivorus</i> (Misteldrossel)			b	1 sing. Männchen Waldgebiet „Gestaudach“
<i>Turdus pilaris</i> (Wacholderdrossel)			b	4-5 Brutpaare Siedlungsbereiche Wiesau
<i>Parus montanus</i> (Weidenmeise)			b	2 ruf. Männchen Männchen Waldgebiet "Gestaudach" im Bereich des Teiches im Nordwesten
<i>Parus cristatus</i> (Haubenmeise)			b	ca. 3 Brutpaare Waldgebiet "Gestaudach"
<i>Parus caeruleus</i> (Blaumeise)			b	ca. 2 Brutpaare Siedlungsbereich und Waldgebiet "Gestaudach"
<i>Parus ater</i> (Tannenmeise)			b	3-4 Brutpaare Waldgebiet "Gestaudach"
<i>Parus major</i> (Kohlmeise)			b	4-6 Brutpaare Siedlungsbereich und Waldgebiet "Gestaudach"
<i>Sitta europaea</i> (Kleiber)			b	ca. 2 Brutpaare Waldgebiet "Gestaudach"
<i>Certhia familiaris</i> (Waldbaumläufer)			b	mind. 1 sing. Männchen Waldgebiet "Gestaudach"
<b><i>Passer montanus</i></b> <b>(Feldsperling)</b>	V	V	b	mind. 1 Brutpaar Siedlungsbereich Wiesau
<b><i>Passer domesticus</i></b> <b>(Haussperling)</b>	V	V	b	mind. 2 Brutpaare Siedlungsbereich Wiesau
<i>Fringilla coelebs</i> (Buchfink)			b	mind. 10 sing. Männchen Siedlungsbereich und Waldgebiet "Gestaudach"
<i>Serinus serinus</i> (Girlitz)			b	3 sing. Männchen Siedlungsbereich
<i>Carduelis chloris</i> (Grünfink)			b	1 sing. Männchen Siedlungsbereich
<i>Carduelis spinus</i> (Erlenzeisig)			b	Nahrungsgast bzw. möglicher Brutvogel im Waldgebiet „Gestaudach“
<b><i>Carduelis cannabina</i></b> <b>(Bluthänfling)</b>	2	V	b	ca. 2 Brutpaare Siedlungs- und Industriebereiche Wiesau
<i>Carduelis carduelis</i> (Stieglitz)			b	ca. 2 Brutpaare Siedlungs- und Industriebereiche Wiesau
<i>Loxia curvirostra</i> (Fichtenkreuzschnabel)			b	Nahrungsgast bzw. möglicher Brutvogel im Waldgebiet „Gestaudach“
<i>Emberiza citrinella</i> (Goldammer)			b	4 sing. Männchen über Gebiet verstreut

Im Bereich des Planungsgebietes sowie dessen Umfeld konnten 2017 insgesamt 56 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon traten mind. 50 Arten als Brutvogel oder mögliche

Brutvögel in Erscheinung. Bei den restlichen Arten handelte es sich überwiegend um Nahrungsgäste. Im eigentlichen Eingriffsbereich konnten 33 Arten als mögliche Brutvögel bestätigt werden. Für die Arten, welche ausschließlich außerhalb des Planungsgebietes vorkommen bestehen keine Beeinträchtigungen. Bei den Arten im Waldgebiet „Gestaudach“ sowie dessen Rändern kommen folgende Arten vor, deren lokale Populationen geringe Dichten aufweisen bzw. welche allgemein Rückgänge verzeichnen oder gefährdet sind:

Art	Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes	Betroffenheit der lokalen Population
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Verlust des Brutplatzes von einem Brutpaar	Im Umfeld noch recht verbreitet in Wäldern vorkommend, weshalb keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten sind, wenn entsprechende CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Verlust des Brutplatzes	Art tritt im Umfeld nur lokal auf, Population geht insg. stark zurück, weshalb die Art mittlerweile als „stark gefährdet“ eingestuft wird. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Für keine der beiden genannten Arten kann somit von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, wenn entsprechende CEF – Maßnahmen eingehalten werden, welche nachfolgende näher beschrieben werden.

Zudem müssen für verlorengene Höhlenbäume entsprechende Vogelnistkästen an geeigneten Stellen im Umfeld angebracht werden. Insgesamt konnten 10 Spechthöhlen bzw. Fäulnishöhlen erfasst werden (siehe Tabelle Pkt. 4.1 Fledermäuse und sonstige Säugetiere). Da Spechthöhlen durchschnittlich deutlich länger als Vogelnistkästen erhalten bleiben, ergibt dies bei dem Faktor 2 eine Anzahl von 20 Kästen, welche als CEF-Maßnahme vorgeschlagen werden. Sinnvoll wäre die Anbringung von Kästen insb. für seltene Arten, wie z.B. Wendehals oder Gartenrotschwanz in hierfür geeigneten Gebieten (z.B. Falkenberger Heide, Waldnaabaue), zumal diese auch von den anderen typischen Baumhöhlenbewohnern (Meisen, Kleiber etc.) besiedelt werden.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Anbringung von Vogelnisthilfen für verlorengene Höhlenbäume an geeigneten Stellen im Umfeld (z.B. Falkenberger Heide, Waldnaabaue). Insgesamt werden 20 Kästen für Wendehals und Gartenrotschwanz vorgeschlagen, welche unter fachkundiger Anleitung angebracht und über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren gewartet werden sollten.
- Langfristige Neubegründung geeigneter Habitats für Waldarten (Schwarzspecht, Waldlaubsänger) durch die Pflanzung von geeigneten Laubwaldbeständen (insb. Buchen, Eichen, Espen, Weiden etc.). Dies ist auch im Zuge der Eingriffsregelung möglich. Möglich wäre auch die Umnutzung von bisher intensiv genutzten Waldbeständen bzw. Waldparzellen in nutzungsfreie Wälder in entsprechender Größe für jeweils ein Revier des Schwarzspechtes und des Waldlaubsängers.



## **5. Fazit**

In der Gesamtschau kann der Planungsbereich, der insb. Teilbereiche des Waldgebietes „Gestaudach“ umfasst, als durchschnittlicher Wirtschaftswald mit einer hierfür typischen Artenzusammensetzung angesehen werden. Die Baumhöhlendichte ist überschaubar, besonders hochwertige Arten sind nicht vorhanden. Für einige seltenere Fledermaus- und Vogelarten (siehe Punkte 4.1 bzw. 4.9) sind entsprechende konfliktvermeidende bzw. CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Unter Einhaltung dieser Maßnahmenergebnisse geben sich keine Verbotstatbestände hinsichtlich von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. von europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

## Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

## FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:



Georg Knipfer, 13.02.2020

Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: georg.knipfer@web.de